

XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Stand vom 01.06.2019

Vorbemerkungen

1. Die vorliegende Empfehlung gilt für ein- und mehrlagige Bedarfsgegenstände aus Papier, Karton oder Pappe, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder auf diese einwirken. Sie schließt Papiere, Kartons und Pappen ein, die dazu bestimmt sind, bei Temperaturen bis zu 90 °C (Warmhalten und Wiedererwärmen von Speisen) eingesetzt zu werden. Für die folgenden, speziellen Anwendungsbereiche (z. B. höhere Temperaturbereiche) ist jedoch die jeweilige Spezial-Empfehlung zu beachten:
 - Für Papiere, die bestimmungsgemäß einer Heißextraktion unterworfen werden (z. B. Kochbeutel, Teebeutel, Heißfilterpapiere) und für Filterschichten, die bestimmungsgemäß einer Extraktion (Filtration) unterworfen werden, gilt Empfehlung XXXVI/1.
 - Für Papiere, Kartons und Pappen, die beim Backen mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder auf diese einwirken, gilt Empfehlung XXXVI/2. Sie gilt auch für Anwendungen in Mikrowellenherden.
 - Für Saugelagen auf Basis von Cellulosefasern für die Verpackung von Lebensmitteln gilt Empfehlung XXXVI/3.
2. Bezüglich der Substanzgruppen, die in dieser Empfehlung geregelt werden, ist folgende Abgrenzung zu beachten:
 - a) Diese Empfehlung regelt Papierrohstoffe (Abschnitt A), Fabrikationshilfsstoffe (Abschnitt B) und spezielle Papierveredelungsstoffe (Abschnitt C), die im Prozess zur Herstellung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt eingesetzt werden. Im Papierproduktionsprozess werden darüber hinaus auch Substanzen verwendet, die lediglich der Reinhaltung oder dem Korrosionsschutz der Papiermaschine dienen. Diese Substanzen sind vom Regelungsbereich der BfR-Empfehlungen zu Papier ausgeschlossen. Die diesbezüglichen Pflichten zur Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften (insbesondere Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004) liegen beim Hersteller bzw. Inverkehrbringer des Papiers¹. Sind dennoch Substanzen in dieser Empfehlung aufgeführt, die unter die oben genannte Anwendung fallen, so wurden diese vor Einführung dieser Handhabungsweise im Jahr 2013 aufgenommen.
 - b) Stoffe, die zur Herstellung der im Abschnitt A aufgeführten Papierrohstoffe oder zur Formulierung der in den Abschnitten B und C aufgeführten Wirksubstanzen dienen (wie z. B. Emulgatoren, Lösemittel, Stellmittel, Stabilisatoren, pH-Regulatoren), sind nicht Gegenstand dieser BfR-Empfehlung. Für ihre Verwendung gelten die Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004¹. Sind dennoch Substanzen in dieser Empfehlung aufgeführt, die unter die genannten Anwendungen fallen, so wurden diese vor Einführung dieser Handhabungsweise im Jahr 2013 aufgenommen. Konservierungsstoffe, die zum Schutz der Formulierung gegen mikrobiellen Verderb verwendet werden, sowie Schleimverhinderungsmittel bleiben nach wie vor Bestandteil dieser Empfehlung.

¹ Zur Orientierung bezüglich der Einhaltung der Verantwortung des Herstellers können u. a. folgende Regelwerke bzw. Bewertungen zu Rate gezogen werden: Andere Empfehlungen des BfR, Bewertungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bzw. des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses (Scientific Committee on Food - SCF), Verordnung (EU) Nr. 10/2011, europäische Regelungen zu Lebensmittelzusatzstoffen oder Trinkwasser. Darüber hinaus kann eine eigenverantwortliche Bewertung durch den Hersteller erfolgen.

- c) Bei Verwendung von Schleimverhinderungs- und Konservierungsmitteln, für die Höchstgehalte an Pestizidrückständen in Lebensmitteln über die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt sind, gelten diese grundsätzlich auch für einen Übergang aus Papier.
3. Methoden für die Untersuchung von Bedarfsgegenständen aus Papier, Karton und Pappe stehen unter http://www.bfr.bund.de/de/methodensammlung_papier__karton_und_pappe-32620.html zur Verfügung.
 4. Die fertigen Erzeugnisse (Papiere, Kartons und Pappen) dürfen keine konservierende Wirkung auf die mit ihnen in Kontakt kommenden Lebensmittel ausüben².
 5. Soweit in dieser Empfehlung der Einsatz bestimmter Stoffe begrenzt wird, beziehen sich die angegebenen Einsatzmengen - wenn nicht die Oberfläche als Bezugsmaßstab angegeben ist - auf das trockene Fertigerzeugnis, soweit nicht anders angegeben.
 6. Wird bei der Herstellung eines Papiers, eines Kartons oder einer Pappe die Einsatzmenge eines Fabrikationshilfsstoffs auf Grund seines breiten Wirkungsspektrums an mehreren Stellen der Empfehlung genannt, so gilt als duldbarer Zusatz der höchste der angegebenen Zahlenwerte. Eine Summierung der angegebenen Einsatzmengen ist nicht statthaft.
 7. Im Kaltwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei und 5 µg/l Cadmium nachweisbar sein.³
Es darf nicht mehr als 1 mg Aluminium pro kg Lebensmittel übergehen.^{3, 4}
 8. Azofarbstoffe gem. Anlage 1 (zu § 3), Nr. 7 der Bedarfsgegenständeverordnung dürfen bei der Herstellung von Papieren, Kartons und Pappen nicht verwendet werden⁵.
 9. Besteht bei mehrlagigen, mehrschichtigen oder beschichteten Bedarfsgegenständen die mit den Lebensmitteln in Berührung kommende Lage oder Schicht aus Papier, Karton oder Pappe, muss sie dieser Empfehlung entsprechen. Auch von den anderen Lagen oder Schichten dürfen keine Stoffe auf die Lebensmittel oder deren Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile.
 10. Optische Aufheller dürfen nicht auf Lebensmittel überwandern. Die Prüfung erfolgt nach DIN EN 648³, wobei die dort genannte Bewertungsstufe 5 erreicht werden muss.
 11. Anwendungsbeispiele der DIN EN 646 und DIN EN 648 zur Bestimmung der Farbechtheit finden sich in der BfR-Methodensammlung.
 12. Bei spezifikationsgemäßer Anwendung darf eine Freisetzung von primären aromatischen Aminen am fertigen Erzeugnis (Papiere, Kartons und Pappen) mit einer summarischen Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz nicht nachweisbar sein. Für primäre aromatische Amine, die als Kanzerogene der Kategorien 1A und 1B nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind, gilt zusätzlich die Anforderung,

² Bestimmung des Übergangs antimikrobiell wirksamer Bestandteile gem. DIN EN 1104

³ Die Prüfung entfällt bei der Untersuchung von Papier, Karton und Pappe, die für den Kontakt mit trockenen und gleichzeitig nicht fettenden Lebensmitteln, wie z. B. Mehl, Gries, Reis, Frühstückscerealien, Semmelbrösel, Zucker und Salz, bestimmt sind.

⁴ Bei Prüfung im Kaltwasserextrakt gilt bis zum 31.12.2020 ein Richtwert für Aluminium von 2 mg/l, danach ein Richtwert für Aluminium von 1 mg/l.

⁵ Nachweis der Verwendung verbotener Azofarbstoffe gem. Methode B 82.02-2 in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB

dass ihre Freisetzung als Einzelsubstanz mit einer Nachweisgrenze von 0,002 mg/kg Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz nicht nachweisbar sein darf.

Gegen die Verwendung von Papieren, Kartons und Pappen als Bedarfsgegenstände im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) bestehen keine Bedenken, sofern die Bedarfsgegenstände sich für den vorgesehenen Zweck eignen und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Papierrohstoffe⁶

Als Papierrohstoffe dürfen verwendet werden:

I. Faserstoffe:

1. Natürliche und synthetische Fasern auf Cellulosebasis, ungebleicht oder gebleicht.
2. Fasern aus synthetischen Hochpolymeren, soweit sie den für sie geltenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.
3. Holzschliff, gebleicht oder ungebleicht.
4. Wiedergewonnene Fasern aus Papier, Karton und Pappe, soweit die daraus gefertigten Erzeugnisse den im Anhang definierten Bedingungen entsprechen.

II. Füllstoffe:

Wasserunlösliche Mineralstoffe:

1. Carbonate des Calciums und Magnesiums, Siliciumdioxid, Silicate
2. Gemischte Silicate des Natriums, Kaliums, Magnesiums, Calciums, Aluminiums und Eisens
3. Calciumsulfat
4. Calciumsulfoaluminat (Satinweiß)
5. Bariumsulfat (frei von löslichen Bariumverbindungen)
6. Titandioxid
7. Magnesiumhydroxid
8. Magnesiumoxid

Die vorgenannten Füllstoffe müssen den Reinheitsanforderungen unter Nr. 3 in der Empfehlung LII. „Füllstoffe“ entsprechen.

9. Mikrokapseln⁷ aus einem Copolymer aus Vinylidenchlorid, Methylmethacrylat und Acrylnitril, gefüllt mit Isobutan, höchstens 1,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
10. Aktivkohle, die Aktivkohle muss den Reinheitsanforderungen für E 153 gemäß der Verordnung (EU) 231/2012 entsprechen.

⁶ Rohstoffadditive gehören seit dem Jahr 2013 nicht mehr zum Geltungsbereich dieser Empfehlung (siehe Vorbemerkungen, Nummer 2). Folgende Substanzen sind vor Einführung dieser Regelung bewertet und in diese Empfehlung aufgenommen worden: a) Xylanase (In den Fertigerzeugnissen darf keine Restaktivität des Enzyms nachweisbar sein.), b) Diethylentriamin-pentamethylen-phosphonsäure, höchstens 0,22 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff, c) Kaliumsulfid, höchstens 0,01 %, d) Iminodibernsteinsäure, Di-Natriumsalz, höchstens 0,17 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff

Der Einsatz der zuvor genannten Substanzen unter Beachtung der oben genannten Einschränkungen entspricht weiterhin dieser Empfehlung. Die Verwendung von Anthrachinon als Rohstoffadditiv wird nicht weiter empfohlen.

⁷ Die Mikrokapseln dienen der Verringerung der Papierdichte. Der Initiator Bis(4-tert-butylcyclohexyl)peroxidicarbonat darf höchstens bis zu 0,45 %, bezogen auf die Mikrokapseln, eingesetzt werden.

B. Fabrikationshilfsstoffe

Als Fabrikationshilfsstoffe dürfen verwendet werden:

I. Leimstoffe:

1. Kolophonium, Anlagerungsprodukte von Malein- und Fumarsäure und/oder von Form-
aldehyd an Kolophonium. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Form-
aldehyd/dm² nachweisbar sein.
2. Kasein und Tierleim
3. Stärke⁸
 - 3.1 Native⁹ Stärke, physikalisch modifizierte Stärke, enzymatisch modifizierte Stärke
und mit Säuren behandelte Stärke sowie die in der Zusatzstoff-
Verkehrsverordnung, Anlage 2, Liste B, Teil I, aufgeführten chemisch modifizier-
ten Stärken
 - 3.2 Sonstige modifizierte Stärke
 - 3.2.1 Gebleichte Stärke, auch behandelt mit Natrium-, Kalium- oder Ammoniumper-
oxodisulfat sowie mit Peressigsäure und/oder Wasserstoffperoxid
 - 3.2.2 Oxidativ abgebaute Stärke, auch behandelt mit Wasserstoffperoxid, Natrium-,
Kalium- oder Ammoniumperoxodisulfat, einschließlich Dialdehydstärke, herge-
stellt aus oxidierte Stärke mit einem Aldehydgehalt von mindestens 90 %¹⁰
 - 3.2.3 Stärkeester
 - 3.2.3.1 Monostärkephosphat auch behandelt mit Ammoniumphosphat oder
Orthophosphorsäure in Gegenwart von Harnstoff
 - 3.2.3.2 Stärkeacetat, auch behandelt mit Vinylacetat (Spezifikation der Stärke:
max. 2,5 % Acetylgruppen)
 - 3.2.3.3 Stärkesuccinat
 - 3.2.4 Stärkeether
 - 3.2.4.1 Behandelt mit Propylenoxid zur Herstellung von neutralen Stärkeethern (Spezifi-
kation der Stärke: Propylenchlorhydrin max. 1 mg/kg, Substitutionsgrad
max. 0,2)
 - 3.2.4.2 Behandelt mit Monochloracetat zur Herstellung von anionischen Stärkeethern
(Spezifikation der Stärke: Natriumglykolat max. 0,4 %, Substitutionsgrad
max. 0,08)
 - 3.2.4.3 Behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-trimethylammoniumchlorid oder Glycidyl-
trimethylammoniumchlorid (Spezifikation der Stärke¹¹: Stickstoff max. 4,0 %)
 - 3.2.4.4 Behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-trimethylammoniumchlorid und Bern-
steinsäureanhydrid (Spezifikation der Stärke¹¹: Stickstoff max. 1,6 %)
 - 3.2.5 Stärke, vernetzt mit Epichlorhydrin¹¹ und behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-
trimethylammoniumchlorid (Spezifikation der Stärke¹¹: Stickstoff max. 0,5 %)
 - 3.2.6 Monostärkephosphat, behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-
trimethylammoniumchlorid (Spezifikation der Stärke¹¹: Stickstoff max. 0,5 %)
 4. Celluloseether
 5. Natriumsalz der Carboxymethylcellulose, technisch rein¹²

⁸ Es gelten die allgemeinen und spezifischen Reinheitsanforderungen gemäß Anlage 2, Liste A und Liste B, Teil II, der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung.

⁹ Native Lebensmittelstärke ist ein Kohlenhydratpolymer, das fast ausschließlich aus α -D-Glucose Einheiten zu-
sammengesetzt ist und das in körniger Form aus den Organen bestimmter Pflanzen gewonnen wird.

¹⁰ Es wird auf die Methode zur Analyse von Tabakzusatzstoffen "Bestimmung der Dialdehydeinheiten in Oxi- bzw.
Dialdehydstärke" verwiesen, Bundesgesundheitsblatt 8 (1965) 110.

¹¹ 1,3-Dichlor-2-propanol darf im Wasserextrakt der Fertigerzeugnisse nicht nachweisbar sein (Nachweisgrenze
2 μ g/l). Der Übergang von 3-Monochlor-1,2-propandiol in den Wasserextrakt der Fertigerzeugnisse soll so gering
wie technisch möglich sein, ein Richtwert von 12 μ g/l soll in keinem Fall überschritten werden.

¹² Der Gehalt an Natriumglykolat darf 12 % nicht überschreiten.

6. Alginate⁸, Xanthan⁸, Mannogalactane⁸
7. Galactomannanether
 - 7.1 Carboxymethylgalactomannan, Restgehalt an Natriumglykolat höchstens 0,5 %
 - 7.2 Galactomannan¹¹, behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-trimethylammoniumchlorid oder Glycidyl-trimethylammoniumchlorid (Spezifikation: Stickstoff max. 4,0 %)
8. Wasserglas und Tonerdegel
9. Wachs- und Paraffin-Dispersionen, soweit die Wachse und Paraffine der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung XXV, Teil I,¹³ entsprechen, insgesamt höchstens 2,0 %.
10. Polymer-Dispersionen, soweit sie der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung XIV entsprechen.
11. Reemulgierbares Polyvinylchlorid, soweit es der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung II¹⁴ entspricht.
12. Di-alkyl(C₁₀-C₂₂)diketene, die bis zu 65 % iso-Alkylgruppen enthalten können, höchstens 1,0 %. Der Übergang der als Hydrolyseprodukt entstehenden Dialkylketone auf Lebensmittel darf den Wert von 5 mg/kg nicht überschreiten.
13. Kondensationsprodukte aus Melamin, Formaldehyd und ω-Aminocaprinsäure, höchstens 1,0 %. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd/ dm² nachweisbar sein.
14. Natrium- und Ammoniumsalze von Mischpolymerisaten aus Maleinsäureisopropylhalbester (etwa 25 %), Acrylsäure (etwa 16 %) und Styrol (etwa 59 %), insgesamt höchstens 0,5 %, bezogen auf das Gewicht des trockenen Papiers
15. Mischung aus dem Ammoniumsalz eines Copolymerisates aus Styrol und Maleinsäureanhydrid (50 : 50) und einem Copolymerisat aus Acrylsäurebutylester und Acrylnitril (70 : 30) im Verhältnis 1 : 2, höchstens 0,6 %, bezogen auf das Gewicht des trockenen Papiers
16. Ammoniumsalz eines Copolymerisates aus Maleinsäureanhydrid, Maleinsäureisopropylhalbester und Diisobutylene, höchstens 0,5 %, bezogen auf das Gewicht des trockenen Papiers
17. Ammoniumsalz eines Copolymerisates aus Styrol (etwa 60 %), Acrylsäure (etwa 23 %) und Maleinsäure (etwa 17 %), höchstens 0,5 %, bezogen auf das Gewicht des trockenen Papiers
18. Di-Natriumsalz eines Mischpolymeren aus Styrol (etwa 50 %) und Maleinsäure (etwa 50 %), höchstens 0,7 %, bezogen auf das Gewicht des trockenen Papiers
19. Kationisches, mit Epichlorhydrin¹¹ vernetztes, wasserlösliches Polyurethan; hergestellt aus Glycerinmonostearat, Toluylendiisocyanat und N-Methyldiethanolamin (mittleres Molgewicht 100 000), höchstens 0,6 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
oder
Kationische wasserlösliche Polyurethane, hergestellt aus Glycerinmonostearat, Toluylendiisocyanat und N-Methyldiethanolamin (mittleres Molgewicht 10 000), höchstens 0,15 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
oder
Anionische wasserlösliche Polyurethane, hergestellt aus Glycerinmonostearat, Toluylendiisocyanat, Dimethylolpropionsäure und N-Methyldiethanolamin (mittleres Molgewicht 10 000), höchstens 0,15 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
Zur Herstellung der vorgenannten Polyurethane dürfen jeweils höchstens 0,03 % Dibutylzinndiacetat, bezogen auf den Leimstoff, verwendet werden; 1 dm² geleimtes Papier darf nicht mehr als 0,3 µg Dibutylzinndiacetat enthalten.

¹³ Empfehlung XXV. "Hartparaffine, mikrokristalline Wachse und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen"

¹⁴ Empfehlung II. "Weichmacherfreies Polyvinylchlorid ..."

Primäre aromatische Amine dürfen im Extrakt der Fertigerzeugnisse nicht nachweisbar sein.¹⁵

Zur Konservierung der vorgenannten Polyurethane darf Formaldehyd, höchstens 0,5 %, bezogen auf das Leimungsmittel, verwendet werden.

20. Copolymerisat aus Maleinsäure und Dicyclopentadien (Ammoniumsalz), höchstens 2,0 mg/dm².
21. 3-Alkenyl(C₁₅-C₂₁)-dihydrofuran-2,5-dion, höchstens 1,0 %.
22. Getreidemehl
 1. behandelt mit Säuren
 2. behandelt mit Monochloressigsäure zur Herstellung von anionischen Getreidemehl-Ethern (Spezifikation: Natriumglykolat max. 0,4 %, Substitutionsgrad max. 0,08)
 3. behandelt mit Glycidyl-trimethylammoniumchlorid¹¹
 4. physikalisch modifiziert
23. Copolymer aus Acrylsäureamid und Acrylsäure, vernetzt mit N,N'-Methylen-bis(acrylamid), höchstens 1,0 %
24. Copolymer aus Acrylsäureamid, (2-(Methacryloyloxy)ethyl)trimethylammoniumchlorid, N,N'-Methylen-bis(acrylamid) und Itaconsäure, höchstens 1,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
25. Copolymer aus Acrylsäureamid, (2-(Methacryloyloxy)ethyl)trimethylammoniumchlorid, N,N'-Methylen-bis(acrylamid), Itaconsäure und Glyoxal, höchstens 1,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
26. Anlagerungsprodukt von Fumarsäure an Kolophonium, vernetzt mit Triethanolamin, höchstens 4,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
27. Hydroxyethylstärke
28. Anhydride natürlicher Fettsäuren, höchstens 0,2 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
29. Galactomannan-Phosphorsäureester, höchstens 0,25 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff

Als Emulgator für Leimstoffe darf Natrium-2-stearoyllactylat, höchstens 0,02 %, verwendet werden.

II. Fällungs- und Fixiermittel, Pergamentiermittel:

1. Aluminiumsulfat, Aluminiumhydroxychlorid, Aluminiumformiat, Aluminiumnitrat und Natriumaluminat
2. Schwefelsäure
3. Ammoniak
4. Natriumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat, Natriumphosphat
5. Tannin
6. Kondensationsprodukte von Harnstoff, Dicyandiamid, Melamin mit Formaldehyd. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein (vgl. C I 2 und 3)
7. Kondensationsprodukte aromatischer Sulfonsäuren mit Formaldehyd, höchstens 1,0 %. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein (vgl. B V 8)
8. Natriumsalze der Ethylendiamin-tetraessigsäure und der Diethylentriamin-pentaessigsäure sowie der N-(2-Hydroxyethyl)ethylendiamin-triessigsäure
9. Gluconsäure
10. Vinylformamid-Vinylamin-Copolymer, höchstens 0,4 %
11. Polykondensat aus Dicyandiamid und Diethylentriamin, höchstens 0,45 %

¹⁵ Zur Bestimmung primärer aromatischer Amine in den Wasserextrakten siehe: Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB, Buchst. L. Nr. 00.00-6: "Untersuchung von Lebensmitteln - Bestimmung von primären aromatischen Aminen in wässrigen Prüflebensmitteln".

12. Polyethylenimin, modifiziert mit Polyethylenglykol und Epichlorhydrin^{11, 16}, höchstens 0,2 %
13. Cholin und seine Salze
14. Copolymer aus Vinylformamid, Vinylamin und Acrylsäure, höchstens 1 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.

III. Retentionsmittel:

1. Homopolymerisate und Mischpolymerisate aus
 - a) Acrylamid
 - b) Acrylsäure
 - c) (3-Acrylamidopropyl)trimethylammoniumchlorid
 - d) (2-(Acryloyloxy)ethyl)trimethylammoniumchlorid
 - e) (2-(Methacryloyloxy)ethyl)trimethylammoniumchlorid
 - f) (2-(Acryloyloxy)ethyl)-N-benzyl-dimethylammoniumchlorid
 höchstens 0,1 %, sofern die Polymerisate nicht mehr als 0,1 % monomeres Acrylamid und 0,5 % der unter b) - f) genannten Monomere enthalten¹⁷
2. Polyethylenimin, höchstens 0,5 %^{16, 18} (vgl. B. IV. 1 und B. V. 11).
3. Vernetzte kationische Polyalkylenamine¹⁸ (vgl. C. I. 4) und zwar: insgesamt höchstens 4,0 %:
 - a) Polyamin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin und Diaminopropylmethylamin¹¹
 - b) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin¹¹
 - c) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einem Gemisch von Epichlorhydrin mit Ammoniak¹¹ (vgl. C. I. 4)
 - d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Adipinsäuredimethylester und Diethylentriamin¹¹
 - e) Polyamid-Polyamin-Dichlorethanharz, hergestellt aus 1,2-Dichlorethan und einem Amid aus Adipinsäure, Caprolactam und Diethylentriamin
 - f) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Diethylentriamin, Adipinsäure und Ethylenimin^{11, 16}, höchstens 0,5 %
 - g) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und einem Gemisch aus Epichlorhydrin und Dimethylamin¹¹, höchstens 0,2 %
 - h) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Polyepichlorhydrin, Diethylentriamin und einem Gemisch aus Epichlorhydrin und Dimethylamin¹¹, höchstens 0,2 %
 - i) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Diethylentriamin, Adipinsäure, Ethylenimin und Polyethylenglykol^{11, 16}, höchstens 0,2 %
 - j) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Adipinsäuredimethylester, Glutarsäuredimethylester und Diethylentriamin¹¹, höchstens 2,0 %
 - k) Polyamid-Polyamin-Dichlorethanharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und 1,2-Dichlorethan, höchstens 0,2 %

¹⁶ Ethylenimin darf im Harz/Polymer nicht nachweisbar sein (Nachweisgrenze 0,1 mg/kg).

¹⁷ Als Formulierungshilfsmittel können Kohlenwasserstoff-Lösemittel (paraffinisch, naphthenisch, mit einer Kohlenstoffzahl C₁₀ – C₂₀) verwendet werden, die den Reinheitsanforderungen für flüssige Paraffine (s. 155. Mitt., Bundesgesundheitsblatt 25 (1982) 192) entsprechen. Der Übergang der Anteile mit einer Kohlenstoffzahl von C₁₀ – C₁₆ auf Lebensmittel darf den vorübergehend festgesetzten Wert von 12 mg/kg nicht überschreiten. Für Anteile mit einer Kohlenstoffzahl von C₁₆ – C₂₀ darf der Übergang auf Lebensmittel den vorübergehend festgesetzten Wert von 4 mg/kg nicht überschreiten.

¹⁸ Der Fabrikationshilfsstoff zieht auf die Cellulosefaser fest auf. Sofern jedoch unter bestimmten Anwendungsbedingungen nennenswerte Anteile des Fabrikationshilfsstoffes oder seiner Umwandlungsprodukte aus dem Papier auswandern können, werden Untersuchungsvorschriften später veröffentlicht.

- l) Polyamid-Polyamin-Dichlorethanharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und einem Gemisch aus Ethylendiamin, Diethylentriamin, Triethyltetramin, Tetraethylenpentamin, Pentaethylenhexamin, Aminoethylpiperazin und 1,2-Dichlorethan, höchstens 0,2 %
 - m) Polyamin-Dichlorethanharz, hergestellt aus Bis-(3-aminopropyl)-methylamin und 1,2-Dichlorethan, höchstens 0,2 %
 - n) Polyamidamin-Polyetheramin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Diethylentriamin, Caprolactam, Adipinsäure, Polyethylenglykol und Epichlorhydrin¹¹, höchstens 0,2 %
 - o) Polyamidoamin-Ethyleniminharz, hergestellt aus Adipinsäure, einem Gemisch aus Ethylendiamin und N-(2-Aminoethyl)-1,3-propylendiamin, N,N'-[Bis-(3-aminopropyl)]-1,2-ethyldiamin, Ethylenimin, Epichlorhydrin und Polyethylenglykol^{11, 16}, höchstens 0,2 %
4. Hochmolekulares kationisches Polyamidamin, hergestellt aus Triethyltetramin und Adipinsäure mit einem Gehalt von 15 % Diethylenglykolmonomethylether (als Verdünnungsmittel) oder Mischung von 70 Teilen dieser Polyamidamin-Lösung mit 30 Teilen sulfatiertem Spermöl, jeweils insgesamt höchstens 0,2 % (berechnet als Polyamidamin im trockenen Faserstoff).
5. a) Mischung aus Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und einem Gemisch aus Epichlorhydrin und Dimethylamin¹¹, höchstens 0,05 %, linearem hochmolekularem Polyethylenoxid, höchstens 0,015 % und einem Kondensationsprodukt aus Xylolsulfonsäure, Dihydroxydiphenylsulfon und Formaldehyd (Natrium- und Ammoniumsalz), höchstens 0,1 %
- b) Mischung aus Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und einem Gemisch aus Epichlorhydrin und Dimethylamin¹¹, höchstens 0,05 %, linearem hochmolekularem Polyethylenoxid, höchstens 0,015 % und einem Kondensationsprodukt aus β -Naphtholsulfonsäure, Phenol und Formaldehyd als Natriumsalz, höchstens 0,06 %
- Die vorstehend genannten prozentualen Mengenbegrenzungen der Einzelkomponenten der beiden Mischungen unter a) und b) beziehen sich jeweils auf das Gewicht des trockenen Papiers.
6. Reaktionsprodukt aus Polyacrylamid mit Formaldehyd und Dimethylamin¹⁹, höchstens 0,06 %, bezogen auf das Gewicht des trockenen Papiers. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.
7. Dimethylamin-Epichlorhydrin-Copolymer^{11, 19}, höchstens 0,25 %
8. Dimethylamin-Ethylendiamin-Epichlorhydrin-Copolymer^{11, 19}, höchstens 3 %
9. Vinylformamid-Vinylamin-Homo- und Copolymere, höchstens 0,2 %.
10. Copolymer aus Acrylamid und Diallyldimethylammoniumchlorid, höchstens 0,02 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
11. Polydimethyldiallylammoniumchlorid, höchstens 0,15 %
12. Vinylamin-Diallyldimethylammoniumchlorid-Copolymer, erhalten durch Hofmann-Umlagerung der Amidgruppen eines Acrylamid-Diallyldimethylammoniumchlorid-Copolymers, höchstens 0,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
13. Copolymer aus Acrylamid und (2-(Acryloyloxy)ethyl)trimethylammoniumchlorid, höchstens 1 %. Das Polymerisat darf nicht mehr als 0,1 % monomeres Acrylamid und 0,05 % (2-(Acryloyloxy)ethyl)trimethylammoniumchlorid enthalten.
14. Reaktionsprodukt aus Polyvinylamin mit (3-Acrylamidpropyl)trimethylammoniumchlorid, höchstens 0,075 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Der Gehalt von

¹⁹ Dimethylamin darf im Wasserextrakt nicht nachweisbar sein (Erfassungsgrenze: 0,002 mg/dm²). Der Restgehalt an monomerem Acrylamid darf, bezogen auf das Reaktionsprodukt aus Polyacrylamid mit Formaldehyd und Dimethylamin, 0,1 % nicht überschreiten.

(3-Acrylamidopropyl)trimethylammoniumchlorid und verwandter Substanzen darf in Summe 1,25 µg/g fertiges Papier nicht überschreiten.

15. Reaktionsprodukt aus Polyvinylamin mit (3-Acrylamidopropyl)trimethylammoniumchlorid und Acrylamid, höchstens 0,2 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Der Gehalt von (3-Acrylamidopropyl)trimethylammoniumchlorid und verwandter Substanzen darf in Summe 1,25 µg/kg fertiges Papier nicht überschreiten.

IV. Entwässerungsbeschleuniger:

1. Polyethylenimin, höchstens 0,5 %^{16, 18} (vgl. B. III. 2 und B. V. 11).
2. Alkylarylsulfonate, höchstens 1,0 %²⁰.
3. Siliconhaltige Paraffin-Dispersionen, soweit die Silicone und Paraffine den jeweils geltenden Fassungen der Empfehlungen XV²¹ und XXV, Teil I¹³, entsprechen, höchstens 0,5 % (bezogen auf Dispersions-Trockensubstanz)
4. Ligninsulfonsäure sowie deren Calcium-, Magnesium-, Natrium- und Ammoniumsalze, insgesamt höchstens 1,0 %
5. Cellulase²²
6. Wasserglas, stabilisiert mit 0,42 % Natriumtetraborat, bezogen auf die Formulierung.

V. Dispergier- und Flotationsmittel:

1. Polyvinylpyrrolidon (Mol.-Gew. mindestens 11 000)
 2. Alkyl (C₁₀-C₂₀) sulfonate
 3. Alkylarylsulfonate (vgl. B. IV. 2)
 4. Alkalisalze vorwiegend linear-kondensierter Phosphorsäuren (Polyphosphate). Der Gehalt an ringförmig kondensierten Phosphaten (Metaphosphaten) darf nicht mehr als 8,0 % betragen
 5. Polyethylenglykolether (EO = 1-20) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C₈-C₂₆), höchstens 0,3 mg/dm² und Polyethylenglykolether (EO > 20) von linearen und verzweigten primären Alkoholen (C₈-C₂₆), höchstens 5 mg/dm²
 6. Alkylphenolpolyglykolether mit 6 - 12 Ethylenoxidgruppen²³
 7. Sulfoniertes Rizinusöl
 8. Kondensationsprodukte aromatischer Sulfonsäuren mit Formaldehyd. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein (vgl. B. II. 7)
 9. Ligninsulfonsäure sowie deren Calcium-, Magnesium-, Natrium- und Ammoniumsalze
 10. Natriumlaurylsulfat
- Von den unter 1. bis 10. aufgeführten Hilfsstoffen dürfen einzeln bis zu 1,0 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 3,0 %, verwendet werden.
11. Polyethylenimin, höchstens 0,5 %^{16, 18} (vgl. B. III. 2 und B. IV. 1)
 12. Polyacrylsaures Natrium, höchstens 0,5 %
 13. Alkyl(C₁₃) polyglykolether mit 5 - 7 Ethylenoxidgruppen und 1 - 2 Propylenoxidgruppen, höchstens 0,014 %
 14. Citronensäure
 15. 1,2-Dihydroxy-C₁₂-C₁₄-alkyloxethylate, höchstens 1,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
 16. 2-Amino-2-methyl-1-propanol, im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 0,25 mg/dm² des Stoffes nachweisbar sein

²⁰ Der Fabrikationshilfsstoff wird bei der Papierherstellung ausgewaschen.

²¹ Empfehlung XV. "Silikone"

²² In den Fertigerzeugnissen darf keine Restaktivität des Enzyms nachweisbar sein.

²³ Die Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bezüglich Nonylphenoethoxylat sind einzuhalten.

17. 2-Phosphonobutan-1,2,4-tricarbonsäure, höchstens 0,01 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
18. Polyasparaginsäure, höchstens 0,5 %
19. Reaktionsprodukt aus 2-Ethylhexyl-glycidyl-ether und Polyethylenglykol, höchstens 0,71 mg/dm²
Das Reaktionsprodukt muss folgender Spezifikation entsprechen:
Durchschnittliches Molekulargewicht (Zahlenmittel) ≥ 9 000 Dalton +/- 1 500 Dalton
Durchschnittliches Molekulargewicht (Gewichtsmittel) ≥ 10 000 Dalton +/- 1 500 Dalton
Polydispersitätsindex (Mw/Mn): 1,0 bis 1,3
2-Ethylhexyl-glycidyl-ether darf im Fertigerzeugnis nicht nachweisbar sein (Nachweisgrenze: < 0,02 µg/dm² Papier).
20. Ester von Polyethylenglykol mit Rizinusöl, höchstens 5 mg/dm²
21. 2-Aminoethanol, höchstens 0,41 mg/dm²
22. 1-Amino-2-propanol. Es dürfen höchstens 10 % 2-Amino-1-propanol enthalten sein. Der Übergang auf Lebensmittel darf in der Summe den Wert von 5 mg/kg nicht überschreiten.

VI. Schaumverhütungsmittel:

1. Organopolysiloxane mit Methyl- und/oder Phenylgruppen (Siliconöl) gemäß Abschnitt I der Empfehlung XV²¹. Die nach DIN 51 562 gemessene kinematische Viskosität der Siliconöle muss bei 20 °C mindestens 100 mm² s⁻¹ betragen.
 2. Triisobutylphosphat
 3. Lineare, primäre Alkan-1-ole/Alken-1-ole mit 8-26 Kohlenstoff-Atomen (Fettalkohole), auch in emulgierter Form²⁴
 4. Fettsäureester ein- und mehrwertiger aliphatischer Alkohole (C₁-C₂₂)
 5. Fettsäureester mit Polyethylenglykol und/oder Polypropylenglykol
 6. Alkylsulfonamide (C₁₀-C₂₀)
 7. Flüssige Paraffine, Reinheitsanforderungen siehe 155. Mitteilung
 8. Gelatine
- Von den unter 1. bis 8. aufgeführten Hilfsstoffen dürfen nicht mehr als je 0,1 % zugesetzt werden.
9. Copolymerisat von Glycerin mit Ethylenoxid und Propylenoxid, verestert mit Kokosfettsäure oder Ölsäure, höchstens je 0,075 %
 10. N,N'-Ethylen-bis-stearamid
 11. Sorbitanmonostearat, Polyoxyethylensorbitanmonostearat und Polyoxyethylensorbitanmonooleat, jeweils höchstens 10 mg/dm²
 12. Sorbitanmonooleat, höchstens 0,1 %
 13. Speiseöl
 14. Natrium-di-(2-ethylhexyl)-sulfosuccinat, höchstens 0,001 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
 15. Poly-(ω-hydroxy-(polyoxyethylen-polyoxypropylen-propyl)methylsiloxan)-copolydimethylsiloxan Reaktionsprodukt mit Hexamethylendiisocyanat, höchstens 0,0004 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
 16. Polypropylenglycol, höchstens 1 mg/dm²
 17. Poly(ethylenpropylen)glycol, höchstens 1 mg/dm²

²⁴ Wässrigen Lösungen mit einem Gehalt von 20 - 25 % dieser Schaumverhütungsmittel dürfen als Emulgatoren höchstens 2 % flüssige Paraffine, Natriummonoalkyl-dialkylphenoxybenzol-disulfonat, höchstens 2 %, und insgesamt 2 % Alkyl- und Alkylaryloxethylate und ihre Schwefelsäureester zugesetzt werden. Die flüssigen Paraffine müssen den "Reinheitsanforderungen an flüssige Paraffine" entsprechen (155. Mitt.: Bundesgesundheitsblatt 25 (1982) 192).

18. a) 2,4,7,9-Tetramethyl-5-decin-4,7-diol
 b) 3,6-Dimethyl-4-octin-3,6-diol
 c) 2,5,8,11-Tetramethyl-6-dodecin-5,8-diol
 Der Übergang dieser drei Substanzen aufs Lebensmittel darf in der Summe 0,05 mg/kg Lebensmittel nicht überschreiten.

VII. Schleimverhinderungsmittel:

- a) Enzymatisch wirkende Mittel
1. Fruktosepolysaccharid (Levan)-Hydrolase, 12,5 mg Trockenmasse pro kg Papier. Es darf nicht mehr als 1 Unit Levanaseaktivität nachweisbar sein.
- b) Antimikrobiell wirkende Mittel
1. Wasserstoffperoxid sowie Peroxyessigsäure, höchstens 0,1 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
 2. 1,4-Bis(bromacetoxy)buten. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 0,01 mg Brom pro dm² nachweisbar sein.
 3. 3,5-Dimethyl-tetrahydro-1,3,5-thiadiazin-2-thion. Dieser Hilfsstoff darf im Fertigerzeugnis nicht nachweisbar sein.
 4. Methylen-bis-thiocyanat. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf dieser Hilfsstoff nicht nachweisbar sein.
 5. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, höchstens 0,003 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Dieser Stoff darf im Extrakt der Fertigerzeugnisse nicht nachweisbar sein.
 6. 2,2-Dibrom-3-nitril-propionamid, höchstens 0,0045 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf dieser Hilfsstoff nicht nachweisbar sein.
 7. 1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan, höchstens 0,005 % bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Extrakt darf dieser Hilfsstoff nicht nachweisbar sein (Erfassungsgrenze der Methode: 0,6 µg/dm²).
 8. Glutardialdehyd, höchstens 2,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. In 1 kg des Fertigerzeugnisses dürfen nicht mehr als 2 mg Glutardialdehyd nachweisbar sein.
 9. 1-Brom-3-chlor-5,5-dimethylhydantoin, höchstens 0,04 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen Hypochlorit und Hypobromit nicht nachweisbar sein.
 10. Didecyl-dimethyl-ammoniumchlorid, höchstens 0,05 % bezogen auf den trockenen Faserstoff.
 11. 2-(Thiocyanatomethylthio)-benzothiazol, höchstens 0,00045 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
 12. Tetrakis(hydroxymethyl)phosphoniumsulfat.
Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 0,15 ppm dieses Stoffes nachweisbar sein.
 13. Ammoniumbromid/Natriumhypochlorit-Addukt oder Ammoniumsulfat/Natriumhypochlorit-Addukt, höchstens 0,02 % (Aktivsubstanz, bestimmt als Chlor), bezogen auf den trockenen Faserstoff
 14. Chlordioxid
 15. Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis-(hydroxymethyl)-imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)dion als Formaldehyd-Spendersystem mit einem mittleren Verhältnis von Formaldehyd zu Acetylendiharnstoff von 3,1 : 1 bis 3,5 : 1. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen nicht mehr als 0,3 mg/dm², entsprechend 0,1 mg Formaldehyd/dm², nachweisbar sein²⁵.
 16. Natriumhypochlorit, höchstens 0,028 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff²⁶.

²⁵ Kurzbezeichnung: Tetramethylolacetylendiharnstoff (Tetramethylolglycoluril), im chemischen Gleichgewicht mit Trimethylolacetylendiharnstoff, Dimethylolacetylendiharnstoff, Monomethylolacetylendiharnstoff, Acetylendiharnstoff und Formaldehyd

²⁶ Als Stabilisator für Natriumhypochlorit dürfen 0,05 % 5,5-Dimethylhydantoin, auch in Form des Natriumsalzes, bezogen auf den trockenen Faserstoff, verwendet werden.

17. Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil²⁷. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen in der Summe höchstens 0,5 µg/dm² an den genannten Isothiazolinonen nachweisbar sein.
18. 1,2-Benzisothiazolin-3-on²⁷. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.
19. 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on²⁷. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.
20. 1,6-Dihydroxy-2,5-dioxahexan, höchstens 0,029 %. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.
21. Alkalisch stabilisierte Hypobromitlösung, höchstens 0,07 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Der Gehalt der Lösung an Natriumhypobromit beträgt höchstens 10 % und an Natriumsulfamat höchstens 12 %.
22. Aktives Brom generiert aus Bromwasserstoff, Natriumhypochlorit und Harnstoff, höchstens 0,02 % (Aktivsubstanz, bestimmt als Chlor), bezogen auf den trockenen Faserstoff.

VIII. Konservierungsstoffe:

1. Sorbinsäure
2. Ameisensäure
3. Addukt aus 70 % Benzylalkohol und 30 % Formaldehyd
Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein
4. o-Phenylphenol und sein Natrium- und Kaliumsalz, höchstens 0,01 %
5. Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil²⁷. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen in der Summe höchstens 0,5 µg/dm² an den genannten Isothiazolinonen nachweisbar sein.
6. 1,2-Benzisothiazolin-3-on²⁷. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.
7. 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on²⁷. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.
8. Zinkpyrithion, höchstens 17 µg/dm²
9. N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/dm² dieser Substanz enthalten sein.
10. 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 5 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.
11. 2,2'-Dithiobis[N-methylbenzamid]²⁷
12. Dodecylguanidin Hydrochlorid, höchstens 0,02 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
13. 2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on²⁷, höchstens 15 µg/dm².

Die aufgeführten Konservierungsstoffe dürfen nur in Mengen verwendet werden, die erforderlich sind, um die Rohstoffe (vgl. Abschnitt A), die Fabrikationshilfsstoffe (vgl. Abschnitt B) und die Papierveredelungsstoffe (vgl. Abschnitt C) vor dem Verderb zu schützen.

²⁷ Die Begrenzungen beziehen sich auf die Verwendung der Stoffe als Schleimverhinderungsmittel bzw. Konservierungsstoff bei der Papierherstellung. Einträge aus anderen Verwendungen (z. B. in Dispersionen entsprechend Empfehlung XIV oder in Druckfarben) müssen den in diesen Bereichen festgelegten Beschränkungen entsprechen. In den Extrakten der Fertigerzeugnisse dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als die nachfolgend aufgeführten Mengen nachweisbar sein:

- Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil: 25 µg/dm²
- 1,2-Benzisothiazolin-3-on: 80 µg/dm²
- 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 80 µg/dm²
- 2,2'-Dithiobis[N-methylbenzamid] und seine Hydrolyseprodukte 2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on und 2-Mercapto-N-methylbenzamid: insgesamt nicht mehr als 30 µg/dm², bestimmt in einem Dimethylsulfoxid-Extrakt.

C. Spezielle Papierveredelungsstoffe

Als Papierveredelungsstoffe dürfen verwendet werden:

I. Nassverfestigungsmittel:

1. Glyoxal. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 1,5 mg Glyoxal pro dm² nachweisbar sein.
2. Harnstoff-Formaldehydharze. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.
3. Melamin-Formaldehydharze. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.
4. Vernetzte kationische Polyalkylenamine^{11, 18} (vgl. B. III. 3.) und zwar insgesamt höchstens 4,0 %:
 - a) Polyamin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin und Diaminopropylmethylamin (vgl. B. III. 3. a)
 - b) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin (vgl. B. III. 3. b)
 - c) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einem Gemisch von Epichlorhydrin mit Ammoniak (vgl. B. III. 3. c)
 - d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Adipinsäuredimethylester und Diethylentriamin (vgl. B. III. 3. d)
 - e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, einem Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin
 - f) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Epichlorhydrin, Diethylentriamin, Adipinsäure, Ethenimin und Polyethylenglykol, höchstens 0,2 %¹⁶
 - g) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Bis-(3-aminopropyl)methylamin, Adipinsäure und Epichlorhydrin, höchstens 1,0 %
 - h) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Bis-(3-aminopropyl)methylamin, Epichlorhydrin, Harnstoff und Oxalsäure, höchstens 1,0 %
 - i) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Diethylentriamin, Adipinsäure, Glutarsäure, Bernsteinsäure und Epichlorhydrin
 - j) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Diethylentriamin, Triethylentetramin, Adipinsäure und Epichlorhydrin.
 - k) Polyamid-Epichlorhydrinharz, hergestellt aus Adipinsäure, Diethylentriamin, Aminoethylpiperazin und Epichlorhydrin, höchstens 1,0 %. Im Harz darf der Anteil von Aminoethylpiperazin, bezogen auf Adipinsäure, 10 mol% nicht überschreiten.
5. Vinylformamid-Vinylamin-Copolymer, höchstens 1,0 %.
6. Polyhexamethylen-1,6-diisocyanat, modifiziert mit Polyethylenglykolmonomethylether, höchstens 1,2 %.
7. Polyhexamethylen-1,6-diisocyanat, modifiziert mit Polyethylenglykolmonomethylether und N,N-Dimethylaminoethanol, höchstens 1,2 %.
8. Terpolymer aus Acrylamid, Diallyldimethylammoniumchlorid und Glyoxal, höchstens 2 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 1,5 mg Glyoxal pro dm² nachweisbar sein.
9. Copolymer aus Hexamethyldiamin und Epichlorhydrin¹¹, höchstens 2,0 %
10. Copolymer aus Diethylentriamin, Adipinsäure, 2-Aminoethanol und Epichlorhydrin¹¹, höchstens 0,1 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
11. Copolymer aus Diethylentriamin, Adipinsäure, Essigsäure und Epichlorhydrin¹¹, höchstens 2,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
Dieses Copolymer darf nur zur Herstellung von Küchenrollen verwendet werden.
12. Copolymer aus Vinylformamid und Acrylsäure, höchstens 1 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff

13. Copolymer aus Acrylamid und Diallylamin, höchstens 1,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff

II. Feuchthaltemittel:

1. Glycerin
2. Polyethylenglykole mit einem Gehalt an Monoethylenglykol von höchstens 0,2 %
3. Harnstoff
4. Sorbit
5. Saccharose, Glukose, Glukosesirup
6. Natriumchlorid, Calciumchlorid
7. Natriumnitrat, jedoch nur zusammen mit Harnstoff

Von den genannten Stoffen dürfen insgesamt höchstens 7,0 % verwendet werden.

III. Farbmittel und optische Aufheller:

1. Die Farbmittel dürfen nicht auf Lebensmittel überwandern. Die Prüfung erfolgt nach DIN EN 646³, wobei die Stufe 5 des dort genannten Graumaßstabes erreicht werden muss.
2. Sulfierte Stilbenderivate, höchstens 0,3 %

IV. Mittel zur Oberflächenveredelung und -beschichtung:

1. Kunststoffe (z. B. als Folien, Schmelzen, Lösungen, Lacke, Dispersionen) entsprechend den für sie geltenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen.
2. Paraffine, mikrokristalline Wachse, niedermolekulare Polyolefine und Polyterpene, soweit sie der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung XXV¹³ entsprechen. Nr. 1, Satz 2 gilt sinngemäß.
3. Polyvinylalkohol (Viskosität der 4%igen wässrigen Lösung bei 20 °C mindestens 5 cP).
4. Siliconöle mit speziellen Zusatzstoffen gemäß Abschnitt I, Nr. 3 der Empfehlung XV und/oder Siliconharze bzw. Siliconelastomere (Silicongummi) entsprechend den Abschnitten II und III der Empfehlung XV²¹
5. Chrom(III)chloridkomplexe mit gesättigten geradkettigen Fettsäuren der Kettenlänge C₁₄ und darüber, höchstens 0,4 mg/dm², bezogen auf Chrom. Im Kaltwasserextrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 0,004 mg 3-wertiges Chrom/dm², jedoch kein 6-wertiges Chrom nachweisbar sein.
6. Aluminium-, Calcium-, Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze geradkettiger aliphatischer Carbonsäuren der Kettenlänge C₁₂-C₂₀. Diese müssen den allgemeinen Reinheitsanforderungen (Anlage I, Nr. 2) der Zusatzstoffverkehrsverordnung entsprechen.
7. Kasein (vgl. B I Nr. 2) und pflanzliche Eiweißstoffe
8. Hier ist die Produktauflistung aus B I Nr. 3 (Stärke) zu übernehmen.
9. Mannogalactane⁸
10. Galactomannanether
 - 10.1 Carboxymethylgalactomannan, Restgehalt an Natriumglykolat höchstens 0,5 %
 - 10.2 Galactomannan¹¹, behandelt mit 3-Chlor-2-hydroxypropyl-trimethylammoniumchlorid oder Glycidyl-trimethylammoniumchlorid (Spezifikation: Stickstoff max. 4,0 %)
11. Natriumsalz der Carboxymethylcellulose, technisch rein¹²
12. Methylcellulose⁸
13. Hydroxyethylcellulose⁸
14. Natürliche und künstlich hergestellte wasserunlösliche, gesundheitlich unbedenkliche Mineralstoffe (vgl. A II)
15. Alginate⁸
16. Xanthan⁸

17. Ammonium-Zirkoniumkarbonat, höchstens 1,0 mg/dm² (berechnet als Zirkoniumdioxid, ZrO₂)
18. Vinylalkohol-Isopropenylalkohol-Copolymerisat. Die Viskosität der 4%igen wässrigen Lösung muss bei 20 °C mindestens 5 mPa·s betragen.
19. Basisches Kalium-Zirkoniumkarbonat, höchstens 1,25 mg/dm², berechnet als ZrO₂
20. Di(hydrierte Talgfettsäuren-2-hydroxyethylester)dimethylammoniumchlorid, höchstens 0,06 %
21. Imidazoliumverbindungen, 2-(C₁₇- und C₁₇-ungesättigte Alkyl)-1-[2-(C₁₈- und C₁₈-ungesättigte Amido)ethyl]-4,5-dihydro-1-methyl-, Methylsulfate oder Imidazoliumverbindungen, 2-(C₁₇- und C₁₇-ungesättigte Alkyl)-1-[2-(C₁₈- und C₁₈-ungesättigte Amido)ethyl]-4,5-dihydro-1-ethyl-, Ethylsulfate, höchstens 0,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
22. Phosphorsäureester von ethoxyliertem Perfluorpolyetherdiol, höchstens 1,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
23. Modifizierte Polyethylenterephthalate, hergestellt aus Polyethylenterephthalat und einer oder mehreren der folgenden Substanzen oder Substanzklassen: Ethylenglykol und/oder Diethylenglykol, Trimethylolpropan, Pentaerythrit, C₁₆-C₂₂-Fettsäuren und deren Triglyceride, Isophthalsäure sowie Trimellitsäureanhydrid, höchstens 0,1 g/dm²
24. Perfluorpolyetherdicarbonsäure, Ammoniumsalz, höchstens 0,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Entsprechend ausgerüstete Papiere dürfen nicht in Kontakt mit wässrigen und alkoholischen Lebensmitteln kommen.
25. Copolymer aus 2-Diethylaminoethylmethacrylat, 2,2'-Ethylendioxydiethylmethacrylat, 2-Hydroxyethylmethacrylat und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylmethacrylat als Acetat und/oder Malat, höchstens 1,2 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
26. 2-Propen-1-ol, Reaktionsprodukt mit 1,1,1,2,2,3,3,4,4,5,5,6,6-Tridecafluor-6-Iodhexan, dehydrojodiert, Reaktionsprodukt mit Epichlorhydrin¹¹ und Triethylentetramin, mit einem Fluorgehalt von 54 %, höchstens 0,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
27. Copolymer aus Acrylsäure, Methacrylsäure und Polyethylenglykolethermonomethacrylat als Natriumsalz, höchstens 2,6 mg/dm²
28. Copolymer aus 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylacrylat, 2-Hydroxyethylacrylat, Polyethylenglykolemonoacrylat und Polyethylenglykoldiacrylat, mit einem Fluorgehalt von 35,4 %, höchstens 0,4 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
29. Copolymer aus Methacrylsäure, 2-Hydroxyethylmethacrylat, Polyethylenglykolemonoacrylat und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylacrylat als Natriumsalz, mit einem Fluorgehalt von 45,1 %, höchstens 0,8 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
30. Copolymer aus Methacrylsäure, 2-Diethylaminoethylmethacrylat, Acrylsäure und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylmethacrylat, als Acetat, mit einem Fluorgehalt von 45,1 %, höchstens 0,6 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
31. Copolymer aus Methacrylsäure, 2-Dimethylaminoethylmethacrylat und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylmethacrylat, als Acetat mit einem Fluorgehalt von 44,8 %, höchstens 0,6 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
32. Poly(hexafluorpropylenoxid), Polymer mit 3-N-Methylaminopropylamin, N,N-Dimethyldipropylentriamin und Poly(Hexamethylendiisocyanat), mit einem Fluorgehalt von 59,1 %, höchstens 4 mg/dm²
33. Reaktionsprodukt aus Hexamethylen-1,6-diisocyanat (Homopolymer), umgesetzt mit 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluor-1-octanol, mit einem Fluorgehalt von 48 %, höchstens 0,16 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff
34. Beschichtungssystem bestehend aus (von außen nach innen): PVOH mit unmodifiziertem Na⁺-Bentonit (Schichtdicke min. 1 µm), LDPE (Schichtdicke min. 13 µm) und einer metallisierten PE-Schicht (Schichtdicke min. 14,9 µm). Der Bentonit darf höchstens bis zu 10 %, bezogen auf den PVOH, eingesetzt werden.
35. Copolymer aus Acrylsäure-2-methyl-2-(dimethylamino)ethylester und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylmethacrylat, N-oxid, Acetat, mit einem Fluorgehalt von 45 %, höchstens 4 mg/dm²

36. Oxidierte Polyethylenwachse, höchstens 10 mg/dm²
37. Copolymer aus Terephthalsäuredimethylester, Ethylenglykol, Propylenglykol, Pentaerythrit, Polyethylenglykol und Polyethylenglykolmonomethylether mit einem Terephthalsäuregehalt von 24 %, höchstens 0,05 mg/dm²
38. Copolymer aus 2-Hydroxyethylmethacrylat, Methacrylsäure, Itaconsäure und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylmethacrylat als Natriumsalz, höchstens 24 mg/dm²
39. Copolymer aus 2-Hydroxyethylmethacrylat, Vinylpyrrolidon, Acrylsäure und 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylacrylat als Natriumsalz, mit einem Fluorgehalt von 41,9 %, höchstens 1,0 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
40. Konjak⁸, höchstens 0,3 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.
41. Xylitol, die Substanz muss den jeweiligen Spezifikationen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 entsprechen.

Anhang zur Empfehlung XXXVI

Bedingungen für die Verwendung von wiedergewonnenen Fasern als Papierrohstoffe

Grundsätzlich müssen die aus wiedergewonnenen Fasern gefertigten Erzeugnisse den sonstigen Anforderungen der Empfehlung XXXVI entsprechen.

Zusätzliche Anforderungen bestehen hinsichtlich von Stoffen, die z. B. als Bestandteile von Druckfarben oder Klebstoffen in den als Rohstoff verwendeten Altpapieren vorhanden sein können. Bezüglich der Übereinstimmung mit den Regeln der guten Herstellungspraxis ist dem möglichen Vorhandensein solcher Stoffe, abhängig von der vorgesehenen Verwendung der aus wiedergewonnenen Fasern hergestellten Papiere, Kartons und Pappen, durch eine sorgfältige Auswahl der Altpapierqualitäten²⁸ und die Anwendung von geeigneten Reinigungstechnologien Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Art. 3 der Verordnung 1935/2004/EG eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Analytik der Erzeugnisse hinsichtlich des möglichen Übergangs von gesundheitlich bedenklichen Stoffen auf Lebensmittel geboten. Nachfolgend sind die entsprechend dem gegenwärtigen Stand des Wissens bekannten Substanzen aufgeführt, die über das Papier-Recycling eingetragen werden können und die eine besondere Kontrolle erfordern. Die angegebenen Beschränkungen in Bezug auf ihren Gehalt bzw. ihren Übergang auf Lebensmittel sind einzuhalten.

Substanz	Gehalt im fertigen Papier	Übergang auf Lebensmittel ²⁹
4,4'-Bis(dimethylamino)-benzophenon*		n. n. (NG 0,01 mg/kg)
Phthalate Di-ethylhexylphthalat Di-n-butylphthalat Di-isobutylphthalat		höchstens 1,5 mg/kg höchstens 0,3 mg/kg höchstens 0,3 mg/kg Die Summe von Di-n-butylphthalat und Di-isobutylphthalat darf 0,3 mg/kg nicht überschreiten.
Benzophenon		höchstens 0,6 mg/kg
Bisphenol A*		höchstens 0,05 mg/kg
Di-isopropyl-naphthalin	so gering wie technisch möglich	

* Die Überprüfung der Anforderungen ist nur erforderlich, wenn die fertigen Erzeugnisse für den Kontakt mit feuchten und fetten Lebensmitteln vorgesehen sind.

Bei trockenen, nichtfettenden Lebensmitteln mit großer Oberfläche, wie z. B. Mehl, Gries, Reis, Frühstückscerealien, Semmelbrösel, Zucker und Salz, muss in besonderem Maße der Übergang von flüchtigen und hydrophoben Stoffen über die Gasphase berücksichtigt werden. Dem kann z. B. durch die zusätzliche Verwendung von geeigneten Zwischenverpackungen Rechnung getragen werden.

²⁸ Ausgenommen sind jedoch die Sorte 5.01 (Altpapier, gemischt; vgl. Liste der Europäischen Standardsorten für Altpapier und Pappe, DIN EN 643) sowie, Papiere, Kartons und Pappen aus Gesamtmüll-Sortieranlagen und aus der Mehrkomponenten-Erfassung.

²⁹ Die Prüfung kann mit einem geeigneten Lebensmittelsimulanz erfolgen. Bei Prüfung nach DIN EN 14338 ist das erhaltene flächenbezogene Ergebnis umzurechnen in mg/kg Lebensmittel unter Anwendung des Verhältnisses Kontaktfläche zu Volumen des Lebensmittels bei der tatsächlichen oder ungünstigsten geplanten Verwendung.